

Inhalt

E 2	Rechtliche Regelungen für Landwirte	1
E 2.1	Regelungen zur Koexistenz	1
E 2.2	Gentechnisch verändertes Saatgut	3
E 2.3	Schwellenwerte für gentechnische Verunreinigungen in Saatgut	4
E 2.4	Begriffsbestimmungen	4
E 2.5	Welche Beeinträchtigungen durch die Verwendung von GVO in der Nachbarschaft können verhindert werden?	5
E 2.5.1	Wann ist die Verwendung von GVO eine „wesentliche Beeinträchtigung“?	6
E 2.5.2	Ist die Verwendung von GVO eine „ortsübliche Grundstücksnutzung“?	8
E 2.5.3	Welche Schutzmaßnahmen muss der Verwender von GVO ergreifen?	8
E 2.6	Welche Schäden werden beim Eintrag von GVO ersetzt?	10
E 2.6.1	Bleibt gentechnikfreier Anbau eine ortsübliche Grundstücksnutzung?	10
E 2.6.2	Wie werden Verunreinigungen aus Nachbargrundstücken nachgewiesen?	10
E 2.6.3	Wie wichtig ist die Beweissicherung?	11
E 2.6.4	Welche Schäden werden ersetzt?	12
E 2.6.5	Kann man mit Kostenersatz für die vorbeugende Schadensbeobachtung rechnen?	14
E 2.6.6	Versicherungsschutz für GVO-Schäden?	14
E 2.7	Was bringt das Standortregister für den Öko-Landwirt?	15
E 2.7.1	Beschreibung des Standortregisters	15
E 2.7.2	Zugang zum nicht öffentlichen Teil des Standortregister	17
E 2.7.3	Wie können die Informationen aus dem Standortregister genutzt werden?	20

E 2 Rechtliche Regelungen für Landwirte

Für den Landwirt, der landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Gentechnik herstellen will, ist die Kenntnis grundlegender rechtlicher Regelungen wichtig. Dies gilt sowohl für die Vermeidung von gentechnischen Verunreinigungen als auch für den Ersatz von Schäden, die durch gentechnische Verunreinigungen entstehen können. Dieses Kapitel enthält grundsätzliche Ausführungen zu:

- den wichtigsten Rechtsvorschriften mit Regelungen zur Koexistenz,
- gentechnisch verändertem Saatgut aus rechtlicher Sicht,
- rechtlichen Definitionen für den Erzeugerbereich sowie
- Funktion und Nutzen des Standortregisters

Weiterhin werden die rechtlichen Möglichkeiten beschrieben, die ein ökologischer Landwirt gegen den Umgang mit gentechnisch veränderten Produkten auf einem Nachbargrundstück hat. Dabei sind im Wesentlichen zwei Pfade zu unterscheiden:

- Der ökologische Landwirt kann unter bestimmten Umständen die Unterlassung von wesentlichen Beeinträchtigungen auf sein Grundstück verlangen (Kapitel E 2.6).
- Muss der ökologische Landwirt eine wesentliche Beeinträchtigung dulden, so kann er den Ausgleich der entstehenden Schäden verlangen (Kapitel E 2.7)

Die Kenntnis rechtlicher Grundlagen ist für die gentechnikfreie Erzeugung notwendig.

Wichtig: Die rechtlichen Ausführungen in diesem Handbuch sollen den Landwirt mit den rechtlichen Problemen und möglichen Lösungen vertraut machen. Sie können aber eine rechtliche Beratung durch einen Anwalt im konkreten Einzelfall nicht ersetzen!

E 2.1 Regelungen zur Koexistenz

Die Regelungen für die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut in Deutschland und den Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft vor Auskreuzungen von gentechnisch veränderten Organismen finden sich im Gentechnikgesetz (GenTG). Mit dem Gentechnikgesetz werden die Vorgaben der EU (Richtlinie 2001/18/EG) zum Handel und zu der Kennzeichnung von gentechnisch veränderten

Das deutsche Gentechnikgesetz enthält Regelungen zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft.

Organismen (also auch von gentechnisch veränderten Pflanzen) sowie daraus hergestellter Lebens- und Futtermittel in deutsches Recht umgesetzt. Wie die möglichen Konflikte beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen und nicht gentechnisch veränderten Pflanzen vermieden oder gelöst werden können (Koexistenz), hat die EU bislang nicht verbindlich geregelt, sondern den Mitgliedsstaaten überlassen.

Ein generelles Anbauverbot von gentechnisch veränderten Pflanzen in den Mitgliedstaaten der EU ist mit EU-Recht jedoch nicht vereinbar. Zur Verwirklichung der Koexistenz in Deutschland hat der Gesetzgeber im Gentechnikgesetz unter anderem folgende Regelungen vorgesehen:

- Die Einhaltung der Vorsorgepflicht und der guten fachlichen Praxis (GfP) beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP). Während im Gentechnikgesetz nur die grundsätzlichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim GVO-Anbau stehen, sollen die genauen Anforderungen in einer eigenen Verordnung geregelt werden. Diese Verordnung ist noch in Arbeit (Stand Januar 2005). Allerdings existieren bereits jetzt erste Anbauregeln der Saatgutunternehmen. Nach § 16b Absatz 5 GenTG sind die Saatgutunternehmen verpflichtet, zu dem GVO-Saatgut Produktinformationen mitzuliefern, die u. a. die Vorsorgemaßnahmen bei der Verwendung des GVO-Saatguts beschreiben.¹
- Wer Felder mit gentechnisch veränderten Pflanzen bestellt, muss diese Felder in ein Standortregister eintragen lassen (siehe Kapitel 2.8).
- Produkte wie z. B. Saatgut, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, sind auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument mit den Worten zu kennzeichnen „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen.“ Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Produkte zur unmittelbaren Verarbeitung, die einen Anteil an zugelassenen GVO von nicht höher als 0,9 Prozent enthalten, sofern dieser Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist.
- Haftungsregelungen für Schäden, die durch den Eintrag von gentechnisch veränderten Organismen entstehen.

Beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen kann es auch bei Einhaltung der Vorsorgepflichten und der guten fachlichen Praxis zu wesentlichen Beeinträchtigungen auf Nachbarmfeldern kommen. Denn die Auskreuzung von gentechnisch verändertem Erbgut in andere Anbauflächen ist von einer Vielzahl nicht vollständig steuerbarer Faktoren abhängig (siehe Kapitel E 1).

Ein generelles staatlich vorgegebenes Anbauverbot von GVO-Pflanzen ist nach EU-Recht nicht möglich.

Die Regelungen zur Koexistenz umfassen u. a.:

- Kennzeichnungspflicht von GVO-Saatgut
- Schutzmaßnahmen als Beilage zur GVO-Saatgutpackung
- Einrichtung eines Standortregisters für GVO-Saatgut

Der gentechnikfrei produzierende Landwirt kann sich mit dem Nachbarschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen Einträge von GVO wehren und den Ersatz von Schäden verlangen.

Zur Vermeidung von wesentlichen Beeinträchtigungen, die zwischen benachbarten Grundstücken eintreten können, und zum Ausgleich dabei entstehender Kosten finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nachbarschaftsrechtliche Regelungen (§§ 1004, 906 BGB). Allerdings sind im Zusammenhang mit den Unterlassungs- und Ausgleichsansprüchen des BGB verschiedene Fragen der Rechtsanwendung noch offen, z. B. wann eine „wesentliche Beeinträchtigung“ eines benachbarten Grundstücks vorliegt. Um dieser Rechtsunsicherheit zu begegnen, enthält das Gentechnikgesetz einige klarstellende Regelungen (siehe Kapitel E 2.6).

E 2.2 Gentechnisch verändertes Saatgut

Wirtschaftliche Schäden können im Wesentlichen durch Auskreuzungen von gentechnisch veränderten Pflanzen aus einer kommerziellen Anbaufläche oder einem Freilandversuch mit GVO hervorgerufen werden.

Bevor eine gentechnisch veränderte Pflanzensorte in Deutschland im Handel erhältlich ist, muss die Sorte zwei Zulassungsverfahren erfolgreich bestehen. Zum einen muss für die transgene Veränderung (das Transformationsereignis) eine Genehmigung zum Inverkehrbringen vorliegen, zum anderen muss die gentechnisch veränderte Sorte eine Sortenzulassung nach dem deutschen Saatgutverkehrsgesetz besitzen oder in den europäischen Sortenkatalog eingetragen sein.

Wer gentechnisch verändertes Saatgut in Deutschland in Verkehr bringt, hat dies mit dem Hinweis „enthält genetisch veränderte Organismen“ zu kennzeichnen. Für GVO-Verunreinigungen in konventionellem oder ökologischem Saatgut existieren derzeit weder auf EU-Ebene noch in Deutschland rechtsverbindliche Schwellenwerte zur Kennzeichnung (siehe das folgende Kapitel 2.4).

Ein Schwellenwert, ab dem zufällige oder technisch nicht vermeidbare Anteile von GVO im Saatgut gekennzeichnet werden müssen, existiert derzeit nicht.

Wer Saatgut ohne Verunreinigungen beziehen will, sollte sich diese Eigenschaft vom Verkäufer zusichern lassen. Der Käufer sollte dabei prüfen, ob der Verkäufer oder Hersteller in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag das Vorhandensein von zufälligen oder technisch nicht vermeidbaren gentechnischen Verunreinigungen im Saatgut verbindlich ausschließt.

E 2.3 Schwellenwerte für gentechnische Verunreinigungen in Saatgut

In Europa steht gesetzlich bisher nicht fest, ob und zu welcher Höhe Saatgut gentechnisch veränderte Samen enthalten darf (Stand: Januar 2006). Nach einem Vorschlag der EU-Kommission vom September 2003 sollen die Grenzwerte in Saatgut je nach Nutzpflanzensart bei 0,3 bis 0,7 Prozent liegen, soweit diese GV-Anteile zufällig oder technisch unvermeidbar sind. Diese Schwellenwerte sind allerdings äußerst umstritten.

Der Vorschlag der EU-Saatgutrichtlinie sieht im Detail folgende Schwellenwerte für gentechnische Verunreinigungen vor:

- Mais: 0,5 Prozent
- Raps: 0,3 Prozent
- Rüben: 0,5 Prozent

Innerhalb der EU gilt seit Juli 2000 eine Interimslösung für den Umgang mit GVO-Verunreinigungen in konventionellem Saatgut. Bis rechtliche Regelungen in Kraft treten, werden Verunreinigungen mit zugelassenem GVO-Saatgut bis zu 0,5 Prozent akzeptiert.²

Wird die EU in Zukunft keine Schwellenwerte für gentechnische Verunreinigungen in Saatgut bestimmen, können die Mitgliedsstaaten nationale Regelungen festlegen. Wird EU-weit allerdings in Zukunft eine Einigung zu den Schwellenwerten erzielt, so können die Mitgliedstaaten in der Regel keine strengeren Werte festlegen.

Solange es keine gesetzlichen Grenzwerte für Saatgut gibt, gelten Übergangslösungen: Sicherheitsgeprüfte GVO dürfen bis zu 0,5 Prozent enthalten sein.

Die Öko-Anbauverbände fordern, dass Öko-Saatgut kein GVO enthalten darf bei Zugrundlegung eines Schwellenwertes an der technischen Nachweisgrenze. Ob gesetzlich festgelegte Schwellenwerte für gentechnische Verunreinigungen in Öko-Saatgut angenommen werden, ist rechtlich noch nicht geklärt.

E 2.4 Begriffsbestimmungen

Wichtige Definitionen für die Landwirtschaft:

▪ Freisetzung

ist das gezielte Ausbringen von GVO in die Umwelt, soweit noch keine Genehmigung zum Inverkehrbringen für den GVO erteilt wurde, z. B. zu Forschungszwecken.

- **Gentechnisch veränderter Organismus (GVO)**

ist ein Organismus, mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material in einer Weise verändert worden ist, wie sie unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.

- **Gentechnisch veränderte Produkte**

sind Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen. Tiere sind Lebewesen. Für sie sind aus rechtstechnischen Gründen die Regelungen über Produkte im Gentechnikgesetz anzuwenden.

- **Inverkehrbringen**

ist die Abgabe von Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte sowie des Imports von Produkten nach Deutschland. Dienen die Abgabe, das Bereitstellen oder der Import gentechnischen Arbeiten in geschlossenen gentechnischen Anlagen oder sind sie für genehmigte Freisetzen bestimmt, so handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen.

- **Nachbar/ Nachbargrundstück**

Als Nachbar im Sinne von § 906 BGB ist nicht nur der Eigentümer von unmittelbar angrenzenden Grundstücken zu verstehen, sondern Nachbargrundstücke sind alle Grundstücke, von denen Einwirkungen auf ein betroffenes Grundstück ausgehen.

- **Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen**

umfasst Anwendung, Vermehrung, Anbau, Lagerung, Beförderung und Beseitigung sowie Verbrauch und sonstige Verwendung und Handhabung von zum Inverkehrbringen zugelassenen Produkten, die GVO enthalten oder daraus bestehen.

E 2.5 Welche Beeinträchtigungen durch die Verwendung von GVO in der Nachbarschaft können verhindert werden?

Ein Grundstückseigentümer kann von dem Eigentümer benachbarter Grundstücke (z. B. Bauernhof, Ackerschlag) verlangen, dass er wesentliche Beeinträchtigungen einer ortsüblichen Nutzung unterlässt, wenn er sie durch

wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindern kann (§§ 1004, 906 BGB).

Demnach muss der Eigentümer eines Grundstücks (z. B. der gentechnikfrei produzierende Landwirt) nur die folgenden Einwirkungen auf sein Grundstück dulden:

- unwesentliche Beeinträchtigungen (§ 906 Abs. 1 BGB),
- wesentliche Beeinträchtigungen, die auf einer ortsüblichen Nutzung des Grundstücks beruhen, von dem die Einwirkungen ausgehen, und die der Grundstückseigentümer nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindern kann (§ 906 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Der gentechnikfrei produzierende Landwirt kann vom Verwender von GVO verlangen, dass dieser Maßnahmen ergreift, um einen relevanten Eintrag von GVO zu unterbinden.

Wichtig ist, dass der betroffene Landwirt nicht erst den Eintritt der Beeinträchtigung abwarten muss, sondern schon bei der drohenden ersten Störung seinen Unterlassungsanspruch geltend machen kann: z. B., wenn ein Bio-Landwirt erfährt, dass in einem direkt angrenzenden Feld ohne Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden sollen und er deshalb mit einer erheblichen Einkreuzung von GVO in seine Feldfrucht rechnen muss.

Ob der Eigentümer eines Grundstücks die Unterlassung von Beeinträchtigungen durch den Umgang mit GVO von seinem Nachbarn verlangen kann, hängt entscheidend von den Begriffen „wesentliche Beeinträchtigung“ (Kapitel E 2.6.1) und „wirtschaftlich zumutbare Maßnahme“ (Kapitel E 2.6.3) ab.

E 2.5.1 Wann ist die Verwendung von GVO eine „wesentliche Beeinträchtigung“?

Zu den wesentlichen Beeinträchtigungen, die durch die Verwendung von GVO hervorgerufen werden können, zählen:

- Einwirkungen, die den Anbau von Kulturen erheblich stören,
- Eigenschaftsveränderungen an den angebauten Pflanzen und deren Früchten sowie
- Eigenschaftsveränderungen, die die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährden oder zu erheblichen Störungen der Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge führen (§ 1 Abs. 1 GenTG). Der Gesetzgeber geht jedoch davon aus, dass solche Gefahren oder Störungen von gentechnisch veränderten Produkten mit einer Genehmigung zum Inverkehrbringen nicht zu erwarten sind (§ 16 Abs. 2 GenTG).

Wesentliche Beeinträchtigungen können für gentechnikfrei produzierende Landwirte aber allein schon durch den Eintrag von GVO in ihre Erzeugnisse eintreten. Das Gentechnikgesetz regelt deshalb, dass eine wesentliche Beeinträchtigung auf

Das Gentechnikgesetz zählt Beispiele auf, in denen eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt.

jeden Fall in den folgenden drei Fällen vorliegt (siehe § 36a GenTG):

- Aufgrund einer Auskreuzung von GVO oder durch sonstigen Eintrag darf ein Landwirt seine Erzeugnisse nicht mehr an Dritte weitergeben (in den Verkehr bringen). Dies ist vor allem dann möglich, wenn aus einem Freilandversuch GVO in das benachbarte Feld ausgekreuzt sind. Gentechnisch veränderte Pflanzen, die im Freilandversuch getestet werden, sind noch nicht für den Handel zugelassen. Wenn die Erzeugnisse eines Landwirts Spuren von nicht zugelassenen GVO enthalten - unabhängig vom Ausmaß -, dürfen diese nicht in Verkehr gebracht werden.
- Ein Landwirt muss seine Erzeugnisse aufgrund einer Auskreuzung oder eines sonstigen Eintrags von GVO als „gentechnisch verändert“ kennzeichnen. Denn Lebens- und Futtermittel müssen als „gentechnisch verändert“ gekennzeichnet werden, wenn sie GVO enthalten, daraus bestehen oder aus ihnen hergestellt worden sind. Eine Kennzeichnung muss jedoch nicht erfolgen, wenn der Anteil des gentechnisch veränderten Materials nicht mehr als 0,9 Prozent einer bestimmten Zutat ausmacht und die GVO zufällig oder technisch unvermeidbar in das Lebens- oder Futtermittel gelangt sind.
- Wenn ein Landwirt aufgrund einer Auskreuzung oder eines sonstigen Eintrags von GVO seine Erzeugnisse nicht mehr als aus ökologischem Landbau stammend oder mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ kennzeichnen darf.

Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber die vorherige Aufzählung nicht als eine abschließende Liste versteht. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass noch weitere Fälle einer wesentlichen Beeinträchtigung anerkannt werden.

Der gentechnikfrei produzierende Landwirt kann vom Verwender von GVO die Einhaltung von Schutzmaßnahmen (insbesondere der guten fachlichen Praxis beim Anbau von GVO) verlangen, wenn er andernfalls seine Erzeugnisse

- nicht mehr verkaufen darf, weil sie durch nicht zugelassene GVO, z. B. aus Freisetzungsversuchen verunreinigt sind,
- aufgrund einer Verunreinigung mit GVO über 0,9 Prozent als „gentechnisch verändert“ kennzeichnen muss,
- nicht mehr als „aus ökologischem Landbau“ stammend oder mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ kennzeichnen darf.

Fälle, in denen der gentechnikfrei produzierende Landwirt vom GVO-Verwender die Einhaltung von Schutzmaßnahmen verlangen kann.

E 2.5.2 Ist die Verwendung von GVO eine „ortsübliche Grundstücksnutzung“?

Der Grundstückseigentümer muss nur wesentliche Beeinträchtigungen dulden, die von einer ortsüblichen Nutzung eines Grundstücks ausgehen. Die Ortsüblichkeit ist vom Eigentümer des „störenden“ Grundstücks zu beweisen. Das Gentechnikgesetz stellt jedoch klar, dass es bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit im Sinne von § 906 Abs. 2 BGB nicht darauf ankommt, ob ein Landwirt seine Erzeugnisse mit oder ohne Gentechnik herstellt (§ 36a Abs. 3 GenTG). Wer bei der Herstellung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ohne Gentechnik arbeitet, kann sich deshalb nicht gegen eine wesentliche Beeinträchtigung durch den Nachbarn mit dem Argument wehren, die Verwendung von zugelassenen gentechnisch veränderten Produkten auf dem „störenden“ Grundstück sei ortsunüblich.

Die Herstellung von Erzeugnissen mit oder ohne Gentechnik ist eine ortsübliche Grundstücksnutzung.

E 2.5.3 Welche Schutzmaßnahmen muss der Verwender von GVO ergreifen?

Wer mit in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Produkten umgeht, hat alle jene Maßnahmen zur Vermeidung von wesentlichen Beeinträchtigungen seiner Nachbargrundstücke zu ergreifen, die ihm wirtschaftlich zugemutet werden können. Als wirtschaftlich zumutbar im Sinne von § 906 BGB gelten zumindest alle Anforderungen, die das Gentechnikgesetz im Rahmen der guten fachlichen Praxis beim Anbau von GVP vorschreibt (§ 36a Abs. 2 GenTG). Zu den Grundpflichten im Rahmen der guten fachlichen Praxis beim Anbau von GVP zählen insbesondere (gem. § 16b GenTG):

Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ist wirtschaftlich zumutbar.

- Wer gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut sowie Düngemittel herstellt oder ausbringt, die GVO enthalten, hat Maßnahmen zu ergreifen, um Einträge in andere Grundstücke bei Aussaat und Ernte zu verhindern sowie Auskreuzungen in andere Kulturen und in Wildpflanzen benachbarter Flächen zu vermeiden. Dies kann insbesondere durch Mindestabstände, Sortenauswahl, Durchwuchsbekämpfung oder Nutzung von natürlichen Pollenbarrieren geschehen.

Schutzmaßnahmen nach der guten fachlichen Praxis umfassen:
Mindestabstände,
Aufzeichnungspflichten,
Vermeidung der Vermischung bei Lagerung und Transport von GV-Pflanzen sowie
Produktinformationen.

Ferner muss der Verwender beim Umgang mit gentechnisch veränderten Produkten Aufzeichnungen führen über die Sorte des gentechnisch veränderten Saat- oder Pflanzguts, die Schläge des Betriebes, die Ausbringung von Düngemitteln, die GVO enthalten und die pflanzenbaulichen Maßnahmen. Diese Aufzeichnungen sind auch nach Beendigung des Anbaus solange fortzuführen, wie mit dem Auftreten von Durchwuchs zu rechnen ist.

- Bei der Lagerung gentechnisch veränderter Produkte sind Vermischung und Vermengung mit anderen Produkten zu vermeiden, insbesondere durch die räumliche Trennung von anderen Produkten und die Reinigung der Lagerstätten und Behältnisse.
- Bei der Beförderung gentechnisch veränderter Produkte sind Verluste sowie Vermischung und Vermengung mit anderen Produkten zu verhindern, insbesondere durch räumliche Trennung von anderen Produkten und Reinigung der Beförderungsmittel und Behältnisse.
- Wer gentechnisch veränderte Produkte in Verkehr bringt, hat eine Produktinformation mitzuliefern („Beipackzettel“), die die Bestimmungen der Genehmigung zum Inverkehrbringen enthält und aus der hervorgeht, wie wesentliche Beeinträchtigungen beim Umgang mit dem jeweiligen Produkt vermieden werden können.
- Bei der Haltung gentechnisch veränderter Tiere sind Maßnahmen und Schutzvorkehrungen zu ergreifen, die verhindern, dass diese Tiere aus dem zur Haltung vorgesehenen Bereich entweichen.
- Wer mit gentechnisch veränderten Produkten aus erwerbswirtschaftlichen, gewerbsmäßigen oder vergleichbaren Zwecken umgeht, muss nachweisen, dass er die Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten und Ausstattung zur Erfüllung der Vorsorgepflichten (gute fachliche Praxis beim Anbau von GVP) besitzt.

Der Verwender von GVO muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Nachbargrundstücken Vorsorgepflichten einhalten, die insbesondere durch die gute fachliche Praxis beim GVO-Anbau beschrieben werden.

Die Grundpflichten der guten fachlichen Praxis beim Anbau von GVP (z. B. einzuhaltende Mindestabstände) sollen in einer eigenen Rechtsverordnung konkreter festgelegt werden, die zurzeit in der Bundesregierung beraten wird, aber vom Gesetzgeber noch nicht erlassen wurde (Stand Januar 2006).

E 2.6 Welche Schäden werden beim Eintrag von GVO ersetzt?

Muss ein Landwirt eine Beeinträchtigung durch den Umgang mit gentechnisch veränderten Produkten auf einem Nachbargrundstück dulden, so kann er von dem Eigentümer des „störenden“ Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen (§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB). Allerdings nur dann, wenn die ortsübliche Nutzung seines Grundstücks oder seiner Erträge über das zumutbare Maß hinaus durch den Nachbarn wesentlich beeinträchtigt wurde. Der gentechnikfrei produzierende Landwirt trägt damit die Beweislast für die Ortsüblichkeit seiner Grundstücksnutzung (siehe Kapitel E 2.7.1), den Nachweis der Verursachung (siehe Kapitel E 2.7.2 und E 2.7.3) sowie die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung (siehe Kapitel E 2.7.4).

Wer eine wesentliche Beeinträchtigung dulden muss, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ausgleich des eintretenden wirtschaftlichen Wertverlusts.

E 2.6.1 Bleibt gentechnikfreier Anbau eine ortsübliche Grundstücksnutzung?

Auch wenn auf allen Feldern in der Nachbarschaft gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, bleibt Anbau ohne Gentechnik eine ortsübliche Grundstücksnutzung im Sinne von § 906 Abs. 2 BGB. Das Gentechnikgesetz regelt, dass es bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit nicht darauf ankommt, ob ein Landwirt seine Erzeugnisse mit oder ohne Gentechnik herstellt (§ 36a Abs. 3 GenTG). Die Ortsüblichkeit der Grundstücksnutzung ist eine wichtige Voraussetzung, um Ausgleichsansprüche geltend machen zu können.

E 2.6.2 Wie werden Verunreinigungen aus Nachbargrundstücken nachgewiesen?

Will der gentechnikfrei produzierende Landwirt gegen seinen Nachbarn den Ausgleich eines wirtschaftlichen Wertverlusts (merkantiler Minderwert) geltend machen, so muss er nachweisen, dass der Minderwert durch ein Verhalten seines Nachbarn verursacht worden ist. Bei einem Eintrag von gentechnisch veränderten Pollen aus einem Nachbarfeld muss er beweisen, dass:

- gentechnisch veränderte Pollen aus einem Nachbargrundstück ausgetreten sind,
- diese Pollen auf seinem Grundstück zur Befruchtung seiner Kulturen geführt haben und
- es dadurch zu einer gentechnischen Veränderung seiner Feldfrucht gekommen ist.

Zusätzlich zu dieser Verursachungskette kommt es auf ein Verschulden des Nachbarn nicht an, d.h. der Nachbar haftet auch dann, wenn er die gute fachliche Praxis beim Anbau von GVP eingehalten hat.

Haftung bei mehreren Verursachern

Schwieriger kann der Nachweis der Verursachung sein, wenn mehrere Landwirte in der Nachbarschaft gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen. So kann z. B. erst die Summe aller Auskreuzungen aus den benachbarten Flächen zu einem Schaden geführt haben. Lässt sich nicht mehr klären, wer die Beeinträchtigung zu welchem Anteil verursacht hat, so haften nach dem Gentechnikgesetz alle betreffenden Landwirte gesamtschuldnerisch (§ 36a Abs. 4 GenTG).

Er muss aber nicht den Verursachungsanteil des einzelnen Landwirts beweisen, sondern alle Verursacher haften für den Schaden zu gleichen Teilen. Der geschädigte Landwirt kann auswählen, ob er den gesamten Schaden von einem Verursacher ersetzt haben möchte oder von den Verursachern jeweils nur einen Teil der Summe fordert. Dieses Wahlrecht ist insbesondere dann interessant, wenn einer der Verursacher nicht liquide ist.

Kann der Nachweis einer Verursachung nicht geführt werden oder sind die Verursacher unbekannt, so wird der gentechnikfrei produzierende Landwirt den Schaden nicht ersetzt bekommen. Einen Haftungsfonds, aus dem die Schäden durch den Eintrag von GVO in Nachbarfelder ausgeglichen werden, gibt es in Deutschland nicht.

Haben mehrere Nachbarn den Eintrag von GVO verursacht, so haften sie gemeinsam.

E 2.6.3 Wie wichtig ist die Beweissicherung?

Wenn in einem Lebens- oder Futtermittel durch den Eintrag von GVO ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist, gibt es vorwiegend zwei Verunreinigungspfade: Sowohl der Umgang mit gentechnisch veränderten Produkten auf einem benachbarten Grundstück kann die Ursache sein als auch Umstände, die im Verantwortungsbereich des gentechnikfrei produzierenden Landwirts liegen. So kann z. B. schon die vermeintlich gentechnikfreie Saatgutpartie Anteile von GVO enthalten oder das bei der Ernte eingesetzte Gerät war mit GVO verunreinigt. Der benachbarte Verwender von gentechnisch veränderten Produkten könnte sich deshalb darauf berufen, dass die Verunreinigung mit GVO nicht von ihm verursacht worden ist oder nicht die Ursache für den wirtschaftlichen Schaden ist, weil z. B. schon das verwendete Saatgut mehr als 0,9 Prozent Anteile GVO enthalten hat.

Beweissicherung ist wichtig, um Verunreinigungen auszuschließen, die im eigenen Verantwortungsbereich liegen können.

Um diese Einwände gegebenenfalls später in einem Gerichtsverfahren ausschließen zu können, sollte der gentechnikfrei produzierende Landwirt eine Rückstellprobe von der verwendeten Saatgutpartie ziehen lassen. Dies ist insbesondere dann zu raten, wenn ihm bekannt ist, dass in der Nähe gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden.

Rückstellproben, die vor Gericht anerkannt werden, können amtliche Probennehmer ziehen. Die Landwirtschaftskammern haben Listen mit den Adressen der amtlichen Probennehmer. Eine Rückstellprobe von der Saatgutpartie ist auch wichtig, um mögliche Ansprüche gegen den Saatgutlieferanten geltend zu machen. Um zu beweisen, dass die Verunreinigung der Feldfrucht durch den Eintrag von GVO aus einem Nachbarfeld stammt, ist es zudem ratsam, Proben bereits vor der Ernte auf dem Feld zu nehmen und nicht erst nach der Ernte. Denn weitere Quellen für Verunreinigungen können mit der Ernte (z. B. Mähmaschine aus einem Maschinenring) oder mit Transport, Lagerungs- oder Verarbeitungsschritten verbunden sein.

Werden in der Nachbarschaft gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut oder finden Freisetzungsversuche statt, können Schäden durch den Eintrag von GVO entstehen. Um Ersatzansprüche gegen den GVO-Verwender vor Gericht auch durchsetzen zu können, sollte eine Rückstellprobe von der Saatgutpartie und eine Probe der Frucht vor der Ernte auf dem Feld genommen werden.

Rückstellproben vom Saatgut sind auch ratsam, um bei einer Verunreinigung des gekauften Saatgutes Ansprüche gegen den Saatguthersteller oder -händler geltend machen zu können (siehe Kapitel E 4).

E 2.6.4 Welche Schäden werden ersetzt?

Der Ausgleichsanspruch des gentechnikfrei produzierenden Landwirts umfasst den wirtschaftlichen Wertverlust (merkantilen Minderwert) seiner Produkte und besondere Aufwendungen, die der Landwirt im Hinblick auf die Einwirkung hat, z. B. die Kosten der Probennahme und der Probenanalyse. Die gentechnische Veränderung gentechnikfrei produzierter Produkte alleine durch die Auskreuzung oder den Eintrag von GVO begründet allerdings noch keinen Ausgleichsanspruch. Hinzukommen muss ein wirtschaftlicher Schaden.

Ein merkantiler Minderwert kann z. B. dadurch entstehen, dass ein Bio-Landwirt seine Lebens- oder Futtermittel aufgrund einer Auskreuzung oder eines sonstigen Eintrags von GVO als „genetisch verändert“ kennzeichnen muss.

Der wirtschaftliche Wertverlust eines Produktes ist zu erstatten.

Die Kennzeichnungspflicht besteht, wenn der Anteil des gentechnisch veränderten Materials mehr als 0,9 Prozent einer bestimmten Zutat ausmacht. Auch unter dem Kennzeichnungsgrenzwert von 0,9 Prozent muss gekennzeichnet werden, wenn die GVO nicht zufällig oder technisch unvermeidbar in das Lebens- oder Futtermittel gelangt sind.

Die gekennzeichneten Lebens- oder Futtermittel können dann in der Regel nicht mehr zum Preis für Bio-Produkte abgesetzt werden. Die Differenz zu dem niedrigeren Marktpreis, den das Produkt mit der Kennzeichnung noch erzielen kann, ist zu ersetzen. Weitere Fälle einer wesentlichen Beeinträchtigung finden sich im Kapitel E 2.6.1. Den Beweis für die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung kann der gentechnikfrei produzierende Landwirt z. B. durch Vertragsangebote, Preisspiegel und Lieferverträge erbringen.

Wird für eine bestimmte wesentliche Beeinträchtigung ein Ausgleichsanspruch gewährt, so umfasst dieser auch den Ersatz der damit verbundenen besonderen Aufwendungen des gentechnikfrei produzierenden Landwirts. Dazu zählen insbesondere die Kosten der Probennahme und der Analyse dieser Proben.

Besteht in einem konkreten Fall ein Ausgleichsanspruch, so sind auch die damit verbundenen Probennahme- und Analysekosten zu erstatten.

Zu beachten ist, dass in der Haftpflichtversicherung der Landwirte und Inverkehrbringer von gentechnisch verändertem Saatgut (Hersteller oder Importeure) Schäden im Rahmen von Ausgleichsansprüchen ausgeschlossen sein können (siehe Kapitel E 2.7.6).

Der Grund liegt darin, dass die Versicherungswirtschaft solche wirtschaftlichen Schäden durch zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen für nicht kalkulierbar hält.

Ersetzt werden:

- Der Differenzbetrag zwischen dem Preis, den das ökologische Erzeugnis erzielt hätte, und dem niedrigeren Marktpreis, den das Produkt mit der GVO-Kennzeichnung noch erzielen kann. Den Beweis für den Differenzbetrag kann der gentechnikfrei produzierende Landwirt z. B. durch Vertragsangebote, Preisspiegel und Lieferverträge erbringen.
- Die Kosten der Probennahme und die Analysekosten, die mit der konkreten Verunreinigung im Zusammenhang stehen.

Rechtlich unklar ist:

- inwieweit der GVO-Verwender auch für die Kosten der Schadensbeobachtung und –vorbeugung beim gentechnikfrei produzierenden Landwirt aufkommen muss, wenn es nicht zu einer Schädigung kommt.

E 2.6.5 Kann man mit Kostenersatz für die vorbeugende Schadensbeobachtung rechnen?

Verwendet ein Landwirt in der unmittelbaren oder näheren Nachbarschaft gentechnisch veränderte Pflanzen, so sollte der gentechnikfrei produzierende Landwirt vorbeugend Kontroll- und Dokumentationsmaßnahmen zum Nachweis eines späteren eintretenden Schadens ergreifen. Dazu zählen Rückstellproben vom Saatgut, Proben von den Ernteprodukten und die Analyse dieser Proben. Ob der gentechnikfrei produzierende Landwirt von seinem Nachbarn auch den Kostenersatz für diese vorbeugende Schadensbeobachtung verlangen kann, ist bislang allerdings rechtlich noch nicht geklärt.

Es ist rechtlich noch ungeklärt, ob der gentechnikfrei produzierende Landwirt von seinem Nachbarn auch die Kosten einer vorbeugenden Schadensbeobachtung ersetzt bekommt.

E 2.6.6 Versicherungsschutz für GVO-Schäden?

Für landwirtschaftliche Betriebe gibt es spezielle Haftpflichtversicherungspolicen, mit denen das Betriebs- und Produkthaftpflichtrisiko sowie das Umwelthaftpflichtrisiko versichert werden kann. Der Schaden durch GV-Polleneinkreuzung wird als Umweltschaden unter das Umwelthaftpflichtrisiko einzustufen sein.

GVO-Schäden z. B. durch GV-Polleneinkreuzung werden durch Haftpflichtversicherungen in der Regel nicht gedeckt.

Das versicherte Umwelthaftpflichtrisiko deckt häufig nur Störfälle ab, aber nicht den so genannten Normalbetrieb. Die Einkreuzungen von GV-Pollen sind i.d.R. als Normalbetrieb zu werten, da diese als voraussehbare produktionsbedingte Schäden gesehen werden können.

Die Beschränkung auf Störfälle ist dann im Vertrag als Ausschluss formuliert:

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Es kann jedoch auch vorkommen, dass Normalbetriebsschäden mit Zustimmung des Versicherers versichert sind.

Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) hat in einer Stellungnahme vom 24.08.2004 erklärt, dass es Versicherungsschutz gegen "GVO-bedingte Vermarktungsverluste" vorerst nicht gibt. Zur Begründung verweist der GDV auf die im Gentechnik-Gesetz vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung aller GVO-anbauenden Landwirte unabhängig vom individuellen Verschulden. Angesichts der Vielzahl der bestehenden Unabwägbarkeiten sei eine Versicherung derartiger Ertragsausfallschäden nicht möglich.

E 2.7 Was bringt das Standortregister für den Öko-Landwirt?

E 2.7.1 Beschreibung des Standortregisters

Mit Hilfe des Standortregisters können sich die Erzeuger von landwirtschaftlichen Produkten, aber auch Grundstückseigentümer über den Anbau von GV-Pflanzen im gesamten Bundesgebiet informieren. Landwirte und Imker können damit Anbauflächen erkennen, bei denen der Austrag von gentechnisch veränderten Organismen möglich ist und so besser bestimmen, inwiefern sie selber betroffen sind.

Das Standortregister für gentechnische veränderte Pflanzen wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführt:

(<http://www.bvl.bund.de> >>Gentechnik >> Standortregister).

Informationen zum Standortregister bietet auch die Seite <http://www.standortregister.de>.

Das Standortregister besteht aus zwei Teilen:

- einem allgemeinen Teil, der öffentlich zugänglich ist, und
- einem besonderen Teil, der nicht öffentlich zugänglich ist.

Im öffentlich zugänglichen Teil sind unter anderem die folgenden Informationen enthalten:

- die Gemeinde (Name oder Postleitzahl) und die Gemarkung der Freisetzung oder des Anbaus sowie die Flächengröße,
- der Standort (Flur, Flurstück und Schlag) von gentechnisch veränderten Pflanzen die freigesetzt oder angebaut werden sollen,
- die Nutzpflanzenart sowie die geplante Aussaatzeit,
- der spezifische Erkennungsmarker der gentechnisch veränderten Pflanze.

Der spezifische Erkennungsmarker gilt europaweit und soll die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVO ermöglichen.

Das Standortregister informiert darüber, welcher GVO angebaut wird. Der allgemeine Teil des Registers ist öffentlich zugänglich unter der Internetadresse:

<http://www.bvl.bund.de> >> Gentechnik >> Register >> Standortregister

Information im öffentlichen für jedermann zugänglichen Teil des Standortregisters: Gemeinde, Schlag, Pflanzenart und Erkennungsmarker der GV-Pflanze

Tabelle 1: Detail-Informationen zur Anbaufläche

aus dem öffentlich zugänglichen Teil des Standortregisters, über die Flächenkennziffer aufzurufen³.

Flächenkennziffer	97337/00099			
Postleitzahl	97337			
Ort	Musterstadt			
Gemarkung	Muster-Gemarkung			
Flur	Musteracker oder arabische Zahl			
Flurstück	3516, 3517			
Schlag	Musterweg 1			
Größe der GVO-Anbaufläche	10.000 qm			
Anbau	Anbaumeldungen			
	Aussaat-jahr	Aussaat-monat	Spez. Erkennungsmarker	Organismus
	2005	4	MON-00810-6	Mais
Bemerkung	Beispiel: Fläche zurückgezogen (Änderungsmitteilung vom 10.03.05)			

Tabelle 1 entspricht der Darstellung im Standortregister. Mit Hilfe einer Verlinkung des spezifischen Erkennungsmarkers können in einem Zusatzfenster Details zum gentechnisch veränderten Organismus aufgerufen werden (siehe Tabelle 2). Diese zeigen an, um welches gentechnisch veränderte Merkmal es sich handelt, zum Beispiel Insektenresistenz.

Tabelle 2: Detail-Informationen zum GV-Organismus

aus dem öffentlich zugänglichen Teil des Standortregisters; über den spezifischen Erkennungsmarker aufzurufen⁴.

Spezifischer Erkennungsmarker	MON-00810-6
Bezeichnung des Organismus	Mais
Wissenschaftlicher Name	<i>Zea mays</i>
Gentechnisch veränderte Eigenschaft	Insektenresistenz

Die Angaben im Standortregister beruhen auf den Informationen der Betreiber von Freisetzungsfeldern sowie der Bewirtschafter von Anbauflächen mit zum Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen. Diese haben gegenüber dem BVL folgende Meldefristen für die Freisetzung oder den Anbau einzuhalten:

- Betreiber: zwei Wochen, spätestens drei Werktage vor der tatsächlichen Durchführung der genehmigten Freisetzung von GVO,
- Bewirtschafter: frühestens neun Monate, spätestens drei Monate vor dem geplanten Anbau von in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Pflanzen.

E 2.7.2 Zugang zum nicht öffentlichen Teil des Standortregisters

Der nicht öffentliche Teil des Standortregisters enthält personenbezogene Angaben, wie Namen und Adresse des Betreibers einer Freisetzungsfäche für GV-Pflanzen oder des Bewirtschafters einer GVO-Anbaufläche.

Mit Hilfe der personenbezogenen Informationen kann sich ein betroffener Erzeuger direkt an den Betreiber oder Bewirtschafter, der GV-Pflanzen anbauen will, wenden und ihn zum Beispiel darüber informieren, dass der Betroffene eine empfindliche Kultur in der Nachbarschaft anbaut.

Um die personenbezogenen Daten zu erhalten, muss ein Betroffener beim BVL einen Antrag stellen. Dazu ist in der Regel der Antragsvordruck „Antrag auf die Erteilung einer Auskunft über personenbezogene Daten des Betreibers einer Freisetzung von GVO oder des Bewirtschafters einer GVO-Anbaufläche (§ 16a Abs. 5 GenTG)“ zu verwenden. Das Formular ist auf der folgenden Internetseite erhältlich: <http://www.bvl.bund.de> >> Gentechnik >> Für Antragsteller und Anwender.

Um zum nicht-öffentlichen Teil des Standortregisters Zugang zu bekommen, muss ein Antrag gestellt werden.

Der Antragsteller, der Informationen zu einem Grundstück mit GV-Pflanzen haben möchte, muss neben persönlichen Angaben auch die Flächenkennziffer aus dem öffentlichen Teil des Standortregisters für das betreffende Grundstück der Freisetzung oder des Anbaus von GVO angeben. Weitere Angaben zu dem Grundstück, auf dem GVO angebaut oder freigesetzt werden sollen, sind nur dann erforderlich, wenn die Flächenkennziffer nicht angegeben wird. Ferner müssen Angaben zum Grundstück des Antragstellers sowie der Nutzungsart (z. B. Kulturart/ Pflanzensorte) und dem Anbaujahr gemacht werden.

Wie kann das berechnigte Interesse nachgewiesen werden?

Wer Auskünfte über personenbezogene Daten erhalten will, muss ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft machen. Darüber hinaus darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass der Betreiber der Freisetzungsfäche oder der Bewirtschafter einer GVO-Anbaufläche ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss dieser Auskunft hat (§ 16a Abs. 5 GenTG). Bei beiden Begriffen „berechtigtes Interesse“ und „überwiegendes schutzwürdiges Interesse“ handelt es sich um so genannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“, deren Konkretisierung im Einzelfall erfolgt. Bislang bestehen keine Erfahrungen dazu, was im Einzelfall vom BVL als berechtigtes Interesse anerkannt wird.

Um personenbezogene Daten zu erhalten, muss der Auskunftssuchende sein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

Auch wenn ein berechtigtes Interesse am Zugang auf Daten aus dem nicht öffentlichen Teil besteht, kann die Behörde im Fall eines überwiegenden schutzwürdigen Interesses des Betreibers der Freisetzungsfäche oder des Bewirtschafters einer GVO-Anbaufläche die Auskunft verweigern. Der Behörde wird damit aus datenschutzrechtlichen Gründen die Möglichkeit gegeben, im Einzelfall personenbezogene Daten nicht weiterzugeben. In dem Streitfall, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt oder das schutzwürdige Interesse des GVO-Verwenders überwiegt, kann letztlich auch ein Gericht angerufen werden.

Sicherlich ist von einem berechtigten Interesse des Antragstellers auszugehen, wenn er durch die Eigenschaften des gentechnisch veränderten Organismus in der Nutzung einer Sache beeinträchtigt werden kann. So kann ein Landwirt beeinträchtigt sein, der auf einem eigenen oder einem gepachteten Grundstück eine Kulturart oder Pflanzensorte anbaut, bei der ein Eintrag von GVO aus einem benachbarten Grundstück möglich ist. Gleiches gilt für einen Imker, der einen Bienenstock in der Nähe einer Fläche hat, auf der GV-Pflanzen angepflanzt werden sollen.

Schwieriger kann es sein das berechnigte Interesse nachzuweisen, wenn zum Beispiel das Grundstück nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft zur GVO-Fläche liegt oder ein Eigentümer eines Grundstücks die Fläche nicht selbst nutzt. Für diese oder andere Fälle sollte unter dem 5. Punkt „Sonstige Angaben“ im Antrag auf besondere Situationen hingewiesen werden.

Eine solche besondere Situation kann vorliegen, wenn die gleiche Kulturart angebaut wird und zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von gentechnischer Kontamination ergriffen werden müssen, weil

- auf der Fläche Saatgut vermehrt wird;
- Abnehmer der Ware einen geringeren als den gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwert fordern;
- es in der Region eine starke vorherrschende Windrichtung gibt oder sonstige naturräumliche oder strukturelle Gegebenheiten das Risiko einer Beeinträchtigung erhöhen;
- ein Eigentümer aufgrund langfristiger Planungen sein Grundstück bereits im laufenden Jahr vor Einträgen, etwa aus Einkreuzung oder durch späteren GV-Durchwuchs schützen muss.

Bislang liegen keine Erfahrungen darüber vor, bis zu welcher Distanz das BVL ein berechtigtes Interesse als gegeben annimmt. Nach dem Vorsorgegrundsatz müsste für die

Für weiter entfernte Grundstücke muss ein berechtigtes Interesse über eine besondere Gefährdung und eigene Schutzmaßnahmen begründet werden.

Auskunft aus dem Standortregister von den weitest möglichen Auskreuzungsdistanzen ausgegangen werden.

Eine besondere Situation kann auch gegeben sein, wenn in einem Gebiet Ruderalraps vorkommt. Denn wenn GV-Pollen in wild wachsende Rapspopulationen einkreuzen, kann sich GV-Raps sukzessiv ausbreiten und in weiter entfernte Rapsfelder einkreuzen (siehe auch Kapitel E 1.6.3). Mit dem Hinweis auf Ruderalpopulationen in der Umgebung von Anbauflächen von GV-Raps kann auf die Gefährdung eigener, weiter entfernt liegender Flächen hingewiesen werden.

Werden auf einer Fläche gentechnisch veränderte Rüben angebaut, kann für weiter entfernte Flächen zur Saatgutvermehrung von Mangold und Rote Bete ein berechtigtes Interesse begründet werden: Ein kleiner Teil der Rüben blüht bereits im ersten Jahr. Diese so genannten Schosser sollen bei GV-Rüben voraussichtlich kontrolliert werden. Kommen dennoch GV-Rüben zur Blüte, können diese ohne Kreuzungsbarrieren mit Mangold und Rote Bete kreuzen, wenn diese wie bei der Saatgutvermehrung ebenfalls blühen, (siehe E 1.7.4).

Bei Raps und Rüben ist zudem zu beachten, dass nicht nur das aktuelle Anbaujahr in Betracht gezogen werden sollte. Über Durchwuchs und Ruderalpopulationen kann eine gentechnische Kontamination auch nach Jahren erfolgen. Der Anbau von GV-Kulturen kann über 15 Jahre zurückverfolgt werden. Solange müssen die Daten über den GVO-Anbau im Standortregister gespeichert werden (§ 16a Abs. 6 GenTG).

Zur Prüfung des berechtigten Interesses sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie des Personalausweises,
- ein Beleg, mit dem der Antragsteller für sein betroffenes Grundstück nachweist, dass er berechtigt ist, dieses zu bewirtschaften - z. B. durch eine Kopie des Grundbuchauszugs, des Pachtvertrags oder einer Erlaubnis des Eigentümers zur Benutzung des Grundstücks,
- ein maßstabsgetreuer Kartenausschnitt, aus dem die Lage des Grundstücks, auf dem GVO angebaut oder freigesetzt werden sollen, sowie die Lage des Grundstücks des Antragstellers ersichtlich ist.

Antragsunterlagen für den Zugang zum nicht-öffentlichen Teil des Standortregisters

In Einzelfällen kann die Glaubhaftmachung auch in anderer Form erfolgen, soweit damit die behaupteten Tatsachen bestätigt werden können. Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 16a Abs. 5 GenTG wird dem Antragsteller vom BVL schriftlich mitgeteilt. Das

Gentechnikgesetz sieht keine Fristen vor, innerhalb der das BVL einem Antragsteller verbindlich antworten muss.

E 2.7.3 Wie können die Informationen aus dem Standortregister genutzt werden?

Die Angaben aus dem Standortregister sind Ausgangspunkt für die persönliche Risikoabschätzung eines Landwirtes. Zusätzlich müssen aber noch andere Faktoren in Betracht gezogen werden, die im Kapitel E 3 (Schwachstellenanalyse „von der Aussaat bis zum Hoftor“) dargestellt werden. Dazu gehören die Auflagen der Guten Fachlichen Praxis für den GVO-Anbau, gegebenenfalls Instruktionen auf GVO-Saatgutverpackungen, der Einfluss von gentechnikfreien Regionen, geographische Besonderheiten, Auswirkungen bestimmter Anbauverfahren und Fruchtfolgen sowie kritische Punkte bei Aussaat, Ernte, Lagerung und Transport.

Flächeneigentümer, Landwirte und Imker sollten zur persönlichen Risikoanschätzung das Standortregister nutzen, um auf einen möglichen Anbau von GVO in ihrer Umgebung reagieren zu können.

¹ Monsanto hat die gute fachliche Praxis zum Anbau seines BT-Maises veröffentlicht unter:
http://www.monsanto.de/biotechnologie/gute_f_praxis.php

² Standing Committee on Agricultural, Horticultural and Forestry Seeds and Plants, 10. Juli 2000, siehe unter:
http://www.europa.eu.int/comm/food/fs/rc/scsp/rap15_en.html.

³ Darstellung nach <http://194.95.226.234/GENTEC/GENTEC.HTM>

⁴ Darstellung nach <http://194.95.226.234/GENTEC/GENTEC.HTM>

Stand: Januar 2006